

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 50=70 (1904)

Heft: 32

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine

Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

L. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXX. Jahrgang.

Nr. 32.

Basel, 6. August.

1904.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Grundsätze für die neue Militärorganisation. — Russische Grossfürsten auf dem Kriegsschauplatz. — Eidgenossenschaft: Simplontunnel. Adjutantur. Mutationen. — Ausland: Frankreich: Projektete Änderung des 97er Feldartilleriematerials.

An die Abonnenten!

Da wir in den nächsten Tagen mit dem Neudruck der Versendungsliste beginnen, ersuchen wir die geehrten Abonnenten, uns möglichst bald jede Änderung der Adresse besonders auch hinsichtlich des Grades gesl. angeben zu wollen.

Hochachtungsvoll

Basel. Expedition
der „Allgem. Schweiz. Militärzeitung“.

Grundsätze für die neue Militärorganisation.

Das Schweizerische Militärdepartement hat einen Vorentwurf zu einer neuen Militärorganisation aufgestellt und diesen mit folgenden einleitenden Worten zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

„Wir übergeben hiermit den Vorentwurf zu einer neuen Militärorganisation mit einer Begründung zu demselben der Öffentlichkeit. Allen denjenigen, welche sich um die Entwicklung unseres vaterländischen Wehrwesens interessieren, soll dadurch Gelegenheit geboten werden, sich über diesen Vorentwurf auszusprechen und ihre Ansichten geltend zu machen, bevor die Angelegenheit dem Bundesrate und der Bundesversammlung unterbreitet wird. Bemerkungen und Anträge zu dem Vorentwurf bitten wir bis Ende November dieses Jahres dem unterzeichneten Departement einreichen zu wollen. Nach Ablauf dieser Frist soll der Entwurf einer nochmaligen Bearbeitung unterworfen werden.“

Exemplare des Vorentwurfs in deutscher und französischer Sprache können bei unserer Kanzlei unentgeltlich bezogen werden.“

Dies Vorgehen ist im hohen Grade zweckdienlich und verdankenswert, denn nur auf diese Art kann am besten eine Abklärung der Meinungen herbeigeführt werden über das, was dies für die Wehrfähigkeit und Unabhängigkeit unseres Landes so entscheidende Gesetz enthalten soll. Dies Vorgehen entspricht den

demokratischen Institutionen und kann, sofern die Diskussion allgemein benutzt wird und zur Abklärung der Meinungen führt, einen Gesetzesentwurf zutage fördern, der das Referendum nicht zu fürchten braucht.

Eine Gefahr indessen darf dabei nicht übersehen werden. Diese liegt darin, dass sich die Diskussion leicht ins Uferlose verlieren kann, dass unter Einzelheiten die Hauptsache verschwindet und dass die vom Departement gewünschten Bemerkungen und Anträge so zahlreich und so verschiedenartig werden, dass kein Nutzen aus ihnen zu ziehen ist. Solcher Gefahr kann nur dadurch vorgebeugt werden, dass man sich bei der Diskussion und Meinungsäusserung auf die Punkte von prinzipieller entscheidender Bedeutung beschränkt.

Nur als Wegleitung hierfür will der vom Departement herausgegebene Entwurf dienen und damit man über diesen Zweck keinen Zweifel haben kann, nennt er sich selbst Vorentwurf, d. h. eine Vorlage, welche nach der eigenen Ansicht des Herausgebers noch mannigfacher Änderung unterworfen werden muss, bevor sie den berufenen Instanzen zur Beratung vorgelegt wird. Es handelt sich daher jetzt nicht darum, die einzelnen Paragraphen zu diskutieren, sondern sich auszusprechen über die diesen Paragraphen zugrunde liegende prinzipielle Anschauung.

Nur dieses wünscht das schweizerische Militärdepartement und erachtet dies deswegen für geboten, weil nicht bloss über die Lösung der Frage zwei prinzipielle Standpunkte möglich sind, sondern weil ein Gesetzesprojekt schon vorliegt, das von dem andern Standpunkte ausgeht. Es ist dies